

Nichtamtliche Lesefassung

**Studienordnung  
für den Diplomstudiengang  
Landschaftsökologie und Naturschutz  
an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald**

vom 18. März 1998, geändert durch die erste Satzung zur Änderung der Studienordnung Landschaftsökologie und Naturschutz vom 26. Februar 2001 sowie durch die zweite Satzung zur Änderung der Studienordnung Landschaftsökologie und Naturschutz vom 26. März 2007

**Erster Abschnitt: Allgemeiner Teil**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Studienaufnahme
- § 3 Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn
- § 4 Studienziel
- § 5 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums
- § 6 Ordnungsgemäßes Studium
- § 7 Veranstaltungsarten
- § 8 Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 9 Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen
- § 10 Ordnungsregeln
- § 11 Bescheinigungen
- § 12 Berufspraktische Tätigkeit
- § 13 Studienberatung

**Zweiter Abschnitt: Grundstudium**

- § 14 Studiengegenstand
- § 15 Obligatorische Lehrveranstaltungen

**Dritter Abschnitt: Hauptstudium**

- § 16 Studiengegenstand
- § 17 Obligatorische Veranstaltungen für alle Fächer
- § 18 Hauptfach Landschaftsnutzung/Landschaftsökonomie
- § 19 Nebenfach Landschaftsnutzung/Landschaftsökonomie
- § 20 Hauptfach Internationaler Naturschutz und Umweltethik
- § 21 Nebenfach Internationaler Naturschutz und Umweltethik
- § 22 Hauptfach Vegetationsökologie
- § 23 Nebenfach Vegetationsökologie
- § 24 Hauptfach Botanik/Pflanzenökologie
- § 25 Nebenfach Botanik/Pflanzenökologie
- § 26 Hauptfach Tierökologie
- § 27 Nebenfach Tierökologie
- § 28 Hauptfach Gewässerökologie
- § 29 Nebenfach Gewässerökologie
- § 30 Hauptfach Moorökologie
- § 31 Nebenfach Moorökologie

§ 32 Nebenfach Bodenökologie

§ 33 Nebenfach Geologie

#### **Vierter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

§ 34 Übergangsregelungen

§ 35 Inkrafttreten

Anhang: Empfohlener Studienplan

### **Erster Abschnitt Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Studienordnung regelt auf der Grundlage der Fachprüfungsordnung vom 18. März 1998, zuletzt geändert am 16. Mai 2001, das Studium im Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald, insbesondere Inhalt, Aufbau und Schwerpunkte des Studiums.

#### **§ 2 Studienaufnahme**

Das Studium im Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz kann nur im Wintersemester aufgenommen werden. Der Studiengang ist an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald zulassungsbeschränkt. Voraussetzung für die Studienaufnahme ist daher die Zulassung im Rahmen des hochschulinternen Vergabeverfahrens.

#### **§ 3 Praktische Tätigkeit vor Studienbeginn**

(1) Vor dem Beginn des Studiums ist eine mindestens dreimonatige praktische Tätigkeit in Natur- und Umweltschutz oder Land- und Forstwirtschaft oder Landschaftsgärtnerei in einer der folgenden Institutionen abzuleisten:

- In einem nach § 29 Bundes-Naturschutzgesetz anerkannten Verband,
- in einer Bundes-, Landes- oder kommunalen Behörde des Natur- oder Umweltschutzes,
- in einem Großschutzgebiet (Nationalpark, Biosphärenreservat, Naturpark neuer Prägung in den neuen Bundesländern),
- im Zivildienst,
- im Freiwilligen Ökologischen Jahr,
- in einer sozialen/karitativen Einrichtung,

- in einem Unternehmen der Land- oder Forstwirtschaft sowie der Landschaftsgärtnerei (Berufsausbildung oder Praktikum).

(2) Die Fakultät benennt aus dem Kreis der im Studiengang lehrenden Professoren einen Praktikumsbeauftragten. Hat ein Studienbewerber andere als in Satz 1 genannte Tätigkeiten abgeleistet, so prüft der Praktikumsbeauftragte auf Antrag des Studienbewerbers deren Gleichwertigkeit. Er soll die Gleichwertigkeit insbesondere feststellen, wenn es sich um Tätigkeiten gleicher Länge und ähnlichen Inhalts im Ausland handelt.

#### **§ 4 Studienziel**

Ausbildungsziel ist ein Diplom-Landschaftsökologe<sup>1</sup>, der die bio- und geowissenschaftlichen Inhalte und Methoden als Grundlage der Landschaftsökologie und des Naturschutzes beherrscht und in ökonomischen, juristischen und sozialen Fragen ein sachkompetenter Gesprächspartner ist. Dabei steht allgemeine Berufsfähigkeit vor spezieller Berufsfertigkeit.

#### **§ 5 Studienabschluss, Dauer und Gliederung des Studiums**

(1) Der Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz wird mit der Diplomprüfung als berufsqualifizierende Prüfung abgeschlossen.

(2) Die Zeit, in der in der Regel das Studium mit der Diplomprüfung abgeschlossen werden kann (Regelstudienzeit), beträgt neun Semester.

(3) Das Studium gliedert sich in zwei Studienabschnitte. Der erste, viersemestrige Studienabschnitt (Grundstudium) wird mit der Diplomvorprüfung abgeschlossen. Der zweite, fünfsemestrige Studienabschnitt (Hauptstudium) wird mit der Diplomprüfung abgeschlossen. Das letzte Semester ist Prüfungssemester.

(4) Das Lehrangebot erstreckt sich über acht Semester. Der zeitliche Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen im Pflicht- und Wahlpflichtbereich beträgt 181 Semesterwochenstunden (SWS), davon 98,5 SWS im Grund- und 82,5 SWS im Hauptstudium.

(5) Im Hauptstudium werden neben für alle Studenten obligatorischen Gegenständen ein Hauptfach mit 35 Semesterwochenstunden (SWS) und ein Nebenfach mit 15 SWS studiert.

---

<sup>1</sup> In dieser Studienordnung gelten grammatisch maskuline Personenbezeichnungen gleichermaßen für Personen weiblichen und männlichen Geschlechts.

## **§ 6 Ordnungsgemäßes Studium**

(1) Ein ordnungsgemäßes Studium setzt voraus:

a) im Grundstudium:

- den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 14,

b) im Hauptstudium:

- den Besuch der obligatorischen Lehrveranstaltungen gemäß § 16

sowie

- den Besuch der obligatorischen und wahlobligatorischen Lehrveranstaltungen im Hauptfach und im Nebenfach gemäß §§ 17-32.

(2) Die Fakultät bietet darüber hinaus fakultative Lehrveranstaltungen an, die der Erweiterung und Vertiefung der erworbenen Kenntnisse dienen. Im Hinblick auf ergänzende Lehrveranstaltungen kooperiert sie darüber hinaus mit anderen Fakultäten.

(3) Der Besuch von Lehrveranstaltungen wird durch vom Studenten selbst vorzunehmende Eintragungen ins Studienbuch nachgewiesen (Belege).

(4) Unbeschadet der Freiheit des Studenten, den zeitlichen und organisatorischen Verlauf seines Studiums selbst verantwortlich zu planen, wird der im Anhang beschriebene Studienverlauf als zweckmäßig empfohlen (Studienplan).

## **§ 7 Veranstaltungsarten**

(1) Die Studieninhalte werden insbesondere in Vorlesungen, Seminaren, Übungen, Praktika und Exkursionen vermittelt.

(2) Vorlesungen dienen der systematischen Darstellung eines Stoffgebietes, der Vortragscharakter überwiegt.

(3) Seminare sind Lehrveranstaltungen mit einem kleineren Teilnehmerkreis. Sie dienen der Anwendung allgemeiner Lehrinhalte eines Faches auf spezielle Problemfelder. Durch Hausarbeiten und/oder Referate sowie im Dialog mit den Lehrpersonen und in Diskussionen untereinander werden die Studenten in das selbständige wissenschaftliche Arbeiten eingeführt. Seminare können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden.

(4) Übungen führen die Studenten in die praktische wissenschaftliche Tätigkeit ein. Sie vermitteln grundlegende Methoden des wissenschaftlichen

Arbeitens in den relevanten Fachgebieten und fördern die Anwendung und Vertiefung der Lehrinhalte. Übungen können mit Vorlesungen zu integrierten Lehrveranstaltungen verbunden werden.

(5) Praktika sind durch die eigenständige Anwendung wissenschaftlicher Methoden auf wissenschaftliche Fragestellungen gekennzeichnet. Sie dienen der Einübung und Vertiefung praktischer Fähigkeiten und fördern das selbständige Bearbeiten wissenschaftlicher Aufgaben.

(6) Im Rahmen von Exkursionen werden unterschiedliche Landschaftsräume vorgestellt und die Verknüpfung von Geo- und Biokomponenten erläutert. Anhand der Landnutzung werden die Zusammenhänge zwischen ökologischen, ökonomischen und sozialen Aspekten diskutiert.

## **§ 8**

### **Zugangsvoraussetzungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Lehrveranstaltungen des Hauptstudiums dürfen nur von Studenten besucht werden, die die Diplomvorprüfung bestanden haben.

(2) Für wahlobligatorische und fakultative Veranstaltungen kann der Veranstaltungsleiter besondere sachbezogene Teilnahmevoraussetzungen aufstellen. Diese sind mit der Ankündigung der Veranstaltung bekannt zu geben.

## **§ 9**

### **Zulassungsbeschränkungen für einzelne Lehrveranstaltungen**

(1) Ist bei einer Lehrveranstaltung nach deren Art oder Zweck eine Begrenzung der Teilnehmerzahl zur Sicherung des Studienerfolgs erforderlich und übersteigt die Zahl der Bewerber die Aufnahmefähigkeit, so sind die Bewerber in folgender Reihenfolge zu berücksichtigen:

a) Studenten, die für den Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer bis zum zweiten Versuch.

b) Studenten, die für den Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald eingeschrieben sind und nach ihrem Studienverlauf auf den Besuch der Lehrveranstaltung zu diesem Zeitpunkt nicht angewiesen sind, einschließlich der Wiederholer ab dem dritten Versuch.

c) Andere Studenten der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald.

(2) Im übrigen regelt der Dekan von Amts wegen oder auf Antrag des Lehrenden die Zulassung nach formalen Kriterien.

(3) Die Fakultät stellt im Rahmen der verfügbaren Mittel sicher, dass den unter Abs. 1 Buchst. a genannten Studenten durch die Beschränkung der Teilnehmerzahl kein Zeitverlust entsteht.

(4) Die Fakultät kann für die Studenten anderer Studiengänge das Recht zum Besuch von Lehrveranstaltungen generell beschränken, wenn ohne Beschränkung eine ordnungsgemäße Ausbildung der für den Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz eingeschriebenen Studenten nicht gewährleistet werden kann.

## **§ 10 Ordnungsregeln**

(1) Versucht ein Student bei der Erbringung eines Leistungsnachweises, das Ergebnis seiner Leistungen durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, so kann die Leistung mit "nicht ausreichend" bewertet werden. Stimmen die Leistungen zweier Studenten in einer Weise überein, die das Vorliegen eines Täuschungsversuches begründet, so können beide Arbeiten mit "nicht ausreichend" bewertet werden, es sei denn, die Zuordnung der Leistung zu einer bestimmten Person ist in geeigneter Weise zur Überzeugung des Veranstaltungsleiters ermittelt.

(2) Ein Student, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Leistungskontrolle stört, kann von der Leistungskontrolle ausgeschlossen werden; in diesem Falle gilt die Leistung als mit "nicht ausreichend" bewertet.

## **§ 11 Bescheinigungen**

Der Student bewahrt Arbeiten, die als Grundlage für die Erteilung eines Leistungsnachweises dienen, selbst auf. Nicht abgeholte Arbeiten verwahrt der Leiter nicht länger als bis zum Ende des folgenden Semesters. Dasselbe gilt für Bescheinigungen.

## **§ 12 Berufspraktische Tätigkeit**

Die berufspraktische Tätigkeit gemäß § 4 der Fachprüfungsordnung Landschaftsökologie und Naturschutz organisiert der Student selbst. Ihre Durchführung liegt nicht in der Verantwortung der Fakultät.

## **§ 13 Studienberatung**

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die zentrale Beratungsstelle der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald während der angegebenen Sprechstunden.

(2) Die fachspezifische Studienberatung im Studiengang Landschaftsökologie und Naturschutz erfolgt durch das von der Fakultät benannte hauptberufliche Mitglied des wissenschaftlichen Personals in seinen Sprechstunden.

## **Zweiter Abschnitt Grundstudium**

### **§ 14 Studiengegenstand**

Studiengegenstand sind im Grundstudium die Grundausbildung in den landschaftsökologisch und naturschutzfachlich relevanten Fachgebieten der Bio- und Geowissenschaften, die Grundlagen der Chemie, Mathematik und Informatik sowie Einführungen in die Ökonomie und andere gesellschaftswissenschaftliche Fächer.

### **§ 15 Obligatorische Lehrveranstaltungen**

(1) Folgende obligatorische Lehrveranstaltungen<sup>2</sup> werden im Grundstudium angeboten:

1. Physische Geographie/Geoökologie:		
Geomorphologie und exogene Dynamik	(WS)	2V
Allgemeine Bodengeographie	(WS)	2V
Meteorologie und Makroklimatologie	(WS)	2V
Allgemeine Hydrologie	(WS)	2V
Regionale Physische Geographie Mitteleuropas	(SS)	2V
Kartographie und Vermessungskunde	(WS)	2V/Ü
Geoökologie	(WS)	2V
Ausgewählte Labormethoden der Physischen Geographie	(WS)	2V/Ü
Kartographische und Vermessungsübungen	(WS)	2,5Ü
Bodenkundliche Geländeübungen	(WS)	2,5Ü
2 geographische Tagesexkursionen und Geländepraktika		1E

#### 2. Biologie

---

<sup>2</sup> Die Art der Lehrveranstaltung ist mit einem Kürzel bezeichnet: V = Vorlesung, S = Seminar, Ü = Übung, P = Praktikum, E = Exkursion

2.1 Botanik:	(WS)	4V
Allgemeine Botanik	(SS)	2V
Spezielle Botanik I (höhere Pflanzen)	(WS)	2V
Pflanzenphysiologie für Landschaftsökologen	(SS)	2,5Ü
Pflanzenbestimmungsübungen (Grundkurs)	(SS)	2,5Ü
Botanischer Grundkurs		
Geländepraktikum Botanik	(SS)	2,5P
4 botanische Halbtagesexkursionen		1E
2.2 Zoologie:		
Funktionelle Morphologie und Anatomie der Tiere und des Menschen	(WS)	2V
Spezielle Zoologie I	(SS)	2V
Spezielle Zoologie II	(WS)	2V
Zoologische Übungen	(SS)	2,5Ü
Tierbestimmungsübungen	(WS)	2,5Ü
Geländepraktikum Zoologie	(SS)	2,5P
4 zoologische Halbtagesexkursionen und Geländepraktika		1E
3. Ökologie/Vegetationskunde:		
Grundlagen der Ökologie	(SS)	3V
Grundlagen der Landschaftsökologie	(WS)	2V
Vegetationskunde	(WS)	1V
Übungen zur Vegetationskunde	(SS)	3Ü
Ökologisches Geländepraktikum Hiddensee	(SS)	2,5P
Landschaftsökologische Inlandsexkursion	(SS)	2,5E
4. Landschaftsökonomie, Umweltethik und Naturschutz:		
Landschaftsökonomie I	(SS)	4V/Ü
Landschaftsökonomie II	(WS)	4V/Ü
Umweltethik I	(WS)	2V
Einführung in den Naturschutz	(SS)	1V
5. Weitere Lehrveranstaltungen:		
Einführungsseminar	(WS)	2S
Allgemeine und Anorganische Chemie	(WS)	3V
Organische Chemie	(WS)	3V
Mathematik für Landschaftsökologen	(SS)	2V/Ü
Kulturlandschaftsgeschichte	(SS)	2V
Praktischer Naturschutz	(SS)	1V
Einführung in Geographische Informationssysteme (GIS) I	(WS)	2Ü
Allgemeines Verwaltungsrecht für Landschaftsökologen	(SS)	2V
Einführung in die Rechtswissenschaften	(SS)	1S
Integriertes Geländepraktikum	(SS)	2,5P

(2) Die Tagesexkursionen werden als Ganztags- oder Halbtagesexkursionen überwiegend während der Vorlesungszeit der Sommersemester, häufig an Wochenenden, angeboten. Alle übrigen Lehrveranstaltungen werden grundsätzlich nur einmal im Jahr angeboten. Die Klammerausdrücke

bezeichnen das jeweilige Semester (WS = Wintersemester, SS = Sommersemester).

(3) Jeder Studierende legt zur Förderung der eigenen Artenkenntnis während des Grundstudiums mittels der jeweils einschlägigen Techniken eine Sammlung von wahlweise 100 Pflanzen- und 50 Tierarten oder 50 Pflanzen- und 100 Tierarten an. Die Vorlage der Sammlung ist Voraussetzung für die Teilnahme am Ökologischen Geländepraktikum Hiddensee am Ende des vierten Studiensemesters (§ 15 Abs. 1 Nr. 3). Die naturschutzfachlichen und tierethischen Aspekte der Sammeltätigkeit werden in den betreffenden Lehrveranstaltungen thematisiert. Studierenden mit ethischen Vorbehalten gegen Tiertötungen werden Wege für eine dennoch erfolgreiche Tiersammlung gewiesen.

## **§ 16**

### **Studiengegenstand**

(1) Das Hauptstudium dient der Vertiefung der im Grundstudium erworbenen Kenntnisse. Des Weiteren setzen die Studenten durch die Wahl eines Hauptfaches und eines Nebenfaches Schwerpunkte in ihrer wissenschaftlichen Ausbildung.

(2) Folgende Fächer werden als Haupt- und Nebenfächer angeboten:

1. Landschaftsnutzung/Landschaftsökonomie
2. Internationaler Naturschutz und Umweltethik
3. Vegetationsökologie
4. Botanik/Pflanzenökologie
5. Tierökologie
6. Gewässerökologie
7. Moorökologie

(3) Folgende Fächer werden als Nebenfächer angeboten:

8. Bodenökologie
9. Geologie

(4) In allen Hauptfächern wird wahlobligatorisch eine Lehrveranstaltung „Angewandte Statistik“ angeboten. Die Studierenden wählen eine Veranstaltung aus dem Angebot anderer Studiengänge. Ein Hochschullehrer des Studiengangs Landschaftsökologie und Naturschutz ist Ansprechpartner für die Studierenden in diesem Fach, unterhält Kontakte zu den Lehrenden und berät die Studierenden.

## **§ 17**

### **Obligatorische Lehrveranstaltungen für alle Fächer**

Folgende obligatorische Lehrveranstaltungen werden im Hauptstudium angeboten:

Vegetation der Erde	2V
Vegetation Europas	2V
Grundlagen des Naturschutzes	1V
Synökologie und Ökosystemtheorie	1V
Umweltverwaltungsrecht unter besonderer Berücksichtigung von Natur und Gewässern	3V
Geschichte des Naturschutzes	2V
Wissenschaftstheorie der Ökologie	1V
Raumordnung und Landschaftsplanung	2V
Globale Umweltprobleme	2V
Kosten-Nutzen-Analyse	2V
Umweltethik II	2V
Landschaftsökologisches Großpraktikum	7,5P
Landschaftsökologische Auslandsexkursion	5E

## § 18

### Hauptfach Landschaftsnutzung/Landschaftsökonomie

(1) Im Hauptfach sind 35 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Nachhaltige Landnutzung	2S
Grundlagentexte der Umweltethik	2S
Oberseminar	1S
Ökonomie des Naturschutzes	2V
Umweltökonomie	2V
Waldbau	2V
Schutz und Nutzung tropischer Wälder	2V
Projektpraktikum	10P

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Nachhaltigkeit	2V
Internationaler Naturschutz I	2V
Climate Change	2S
Ökosysteme in Raum und Zeit	2V
Grünlandkunde	2V
Ackerbau	2V
Tierhaltung	2V
Nährstoffphysiologie der Pflanzen	2V
Stadtökologie	1V
Nutzpflanzen der Erde	1V
Bodennutzung und Bodenschutz	2V/Ü
Moornutzung	1V
Agrarökologie und Umweltschutz	2V
Naturschutz in Europa	1V
Ökologische Bewertung von Landschaften	1V

Wissenschaftliches Arbeiten in der Ökologie  
Geographische Informationssysteme (GIS) II  
Angewandte Statistik

2,5S  
2V/Ü  
2V/Ü

## § 19

### Nebenfach Landschaftsnutzung/Landschaftsökonomie

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Nachhaltige Landnutzung	2S
Waldbau	2V
Ökonomie des Naturschutzes	2V

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Umweltökonomie	2V
Grundlagentexte der Umweltethik	2S
Internationaler Naturschutz I	2V
Grünlandkunde	2V
Ackerbau	2V
Tierhaltung	2V
Stadtökologie	1V
Nutzpflanzen der Erde	1V
Bodennutzung und Bodenschutz	2V/Ü
Moornutzung	1V
Naturschutz in Europa	1V
Ökologische Bewertung von Landschaften	1V

## § 20

### Hauptfach Internationaler Naturschutz und Umweltethik

(1) Im Hauptfach sind 35 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Internationaler Naturschutz I	2V
Internationaler Naturschutz II	2V
Naturschutzmanagement in ausgewählten Gebieten der Erde	2V
Nachhaltigkeit	2V
Ethik und Biodiversität	2S
Grundlagentexte der Umweltethik	2S
Diplomanden/Praktikantenseminar	2S
Projektpraktikum	10P

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Internationale Konventionen	2S
Naturschutz in Europa	2S
Schutz und Nutzung von Tropenwäldern	2V
Ökosysteme in Raum und Zeit	2V
Naturphilosophie	2V
Entwicklungspolitische Rahmenbedingungen des Naturschutzes	2S
Trägerinstitutionen und Berufsbilder in Naturschutz und	2S
Entwicklungszusammenarbeit	

Ressourcennutzung bei ausgewählten Ethnien	2S
Schutz und Management bedrohter Arten I	2S
Schutz und Management bedrohter Arten II	2S
Ethische Aspekte naturschutzfachlicher Bewertung	2S
Environmental Justice and Democracy	2S
Climate Change	2S
Ethische Aspekte des Klimawandels	2S
Physiozentrische Umweltethiken	2S
Auslandsexkursion zu Naturschutz und Entwicklungszusammenarbeit	5P
Seminar zur Auslandsexkursion	2S
Wissenschaftliches Arbeiten in der Ökologie	2,5S
Geographische Informationssysteme (GIS) II	2V/Ü
Angewandte Statistik	2V/Ü

## § 21

### Nebenfach Internationaler Naturschutz und Umweltethik

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Internationaler Naturschutz I	2V
Nachhaltigkeit	2V
Ethik und Biodiversität	2S

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Internationaler Naturschutz II	2V
Naturschutzmanagement in ausgewählten Gebieten der Erde	2V
Schutz und Management bedrohter Arten I	2S
Grundlagentexte der Umweltethik	2S
Schutz und Nutzung von Tropenwäldern	2V
Internationale Konventionen	2S
Ressourcennutzung bei ausgewählten Ethnien	2S
Ethische Aspekte naturschutzfachlicher Bewertung	2S
Environmental Justice and Democracy	2S
Physiozentrische Umweltethiken	2S

## § 22

### Hauptfach Vegetationsökologie

(1) Im Hauptfach sind 35 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Pflanzengeographie und Vegetationsgeschichte	2V
Seminar Projektpraktikum	1S
Oberseminar	1S
Renaturierungsökologie	2V
Vegetationskunde	1V

Vegetationsökologisches Großpraktikum	7,5P
Projektpraktikum	10P
(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:	
Quantitative Methoden in der Ökologie	2V
Vegetationsökologie ausgewählter Ökosysteme	4V
Ökosysteme in Raum und Zeit	2V
Biodiversität	2V
Climate Change	2S
Grünlandkunde	2V
Stadtökologie	1V
Moor-Naturraumkunde	2V
Moore der Erde	1V
Populationsbiologie der Pflanzen	2V
Geländeklimatologie	1V
Schutz und Nutzung tropischer Wälder	2V
Agrarökologie und Umweltschutz	2V
Naturschutz in Europa	1V
Ökologische Bewertung von Landschaften	1V
Pflanzenbestimmungsübungen II	2,5Ü
Bestimmungsübungen ausgewählter Kryptogamen	2,5Ü
Dendroökologie	2,5P
Wissenschaftliches Arbeiten in der Ökologie	2,5S
Geographische Informationssysteme (GIS) II	2V/Ü
Angewandte Statistik	2V/Ü

## § 23

### Nebenfach Vegetationsökologie

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Pflanzengeographie und Vegetationsgeschichte	2V
Renaturierungsökologie	2V
Oberseminar	1S

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Quantitative Methoden in der Ökologie	2V
Vegetationsökologie ausgewählter Ökosysteme	4V
Grünlandkunde	2V
Stadtökologie	1V
Moor-Naturraumkunde	2V
Populationsbiologie der Pflanzen	2V
Geländeklimatologie	1V
Bestimmungsübungen ausgewählter Kryptogamen	2,5Ü
Pflanzenbestimmungsübungen II	2,5Ü

## § 24 Hauptfach Botanik/Pflanzenökologie

(1) Im Hauptfach sind 35 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Terrestrische Pflanzenökologie	2V
Populationsbiologie der Pflanzen	2V
Botanischer Artenschutz	2V
Oberseminar Botanik	2S
Botanisches Großpraktikum	5P
Statistische Methoden in der Populationsökologie	2,5Ü
Projektpraktikum	10P

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Pflanzengeographie und Vegetationsgeschichte	2V
Populationsgenetik	2V
Biodiversität	2V
Climate Change	2V
Reproduktionsbiologie der Pflanzen	2V
Nutzpflanzen der Erde	1V
Ökosysteme in Raum und Zeit	2V
Internationaler Naturschutz I	2V
Moor-Naturraumkunde	2V
Stadtökologie	1V
Vegetationsökologie ausgewählter Ökosysteme	4V
Aquatische Pflanzenökologie	2V
Nährstoffphysiologie der Pflanzen	2V
Stickstoffmetabolismus der Pflanzen	2V
Biologische Interaktionen	2V
Pflanzenbestimmungsübungen II	2,5Ü
Bestimmungsübungen ausgewählter Kryptogamen	2,5Ü
Quantitative Methoden in der Ökologie	2VÜ
Dendroökologie	2,5P
Ökologie der Pflanzen	2S
Wissenschaftliches Arbeiten in der Ökologie	2,5S
Geographische Informationssysteme (GIS) II	2V/Ü
Angewandte Statistik	2V/Ü

**§ 25**  
**Nebenfach Botanik/Pflanzenökologie**

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Terrestrische Pflanzenökologie	2V
Populationsbiologie der Pflanzen	2V
Oberseminar Botanik	2S

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Nutzpflanzen der Erde	1V
Botanischer Artenschutz	2V
Internationaler Naturschutz I	2V
Moor-Naturraumkunde	2V
Stadtökologie	1V
Vegetationsökologie ausgewählter Ökosysteme	4V
Aquatische Pflanzenökologie	2V
Bestimmungsübungen ausgewählter Kryptogamen	2,5Ü

**§ 26**  
**Hauptfach Tierökologie**

(1) Im Hauptfach sind 35 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Populationsökologie der Tiere	1V
Zoogeographie	2V
Tierökologisches Oberseminar	1S
Ökofaunistisches Praktikum	3P/S
Tierökologisches Großpraktikum	7,5P
Projektpraktikum	10P

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Agrarökologie und Umweltschutz	2V
Angewandte Zoologie	1V
Ornithologie	1V
Verhaltensbiologie	2V
Bodenökologie/Bodenzoologie	2V
Parasitologie	2V
Parasitologische Übungen	2,5Ü
Entomologisches Praktikum	2,5P
Grundlagen der Gewässerökologie	2V
Biologische Interaktionen	2V
Quantitative Methoden in der Ökologie	2VÜ
Limnologische Übungen	2,5Ü
Wissenschaftliches Arbeiten in der Ökologie	2,5S
Geographische Informationssysteme (GIS) II	2V/Ü
Angewandte Statistik	2V/Ü

## **§ 27 Nebenfach Tierökologie**

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Populationsökologie der Tiere	1V
Zoogeographie	2V
Tierökologisches Seminar	1S

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Agrarökologie und Umweltschutz	2V
Angewandte Zoologie	1V
Ornithologie	1V
Verhaltensbiologie	2V
Bodenökologie/Bodenzoologie	2V
Ökofaunistisches Praktikum	3P/S
Entomologisches Praktikum	2,5P

## **§ 28 Hauptfach Gewässerökologie**

(1) Im Hauptfach sind 35 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Grundlagen der Gewässerökologie	2V
Limnologische Übungen	2,5Ü
Projektpraktikum	10P
Gewässerökologisches Großpraktikum	5P
Gefährdung und Schutz von Gewässern	1V
Limnologie	1V
Grundwasserbeschaffenheit	2V
Ökologie der Ostsee	1V
Gewässerökologisches Seminar	1S

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Eutrophierung und Selbstreinigung	1V
Mikrobiologie mariner Lebensräume	1V
Aquatische Pflanzenökologie	2V
Methoden der Gewässerökologie	2,5Ü
Methoden der mikrobiellen Gewässerökologie	1V
Primärproduktion in aquatischen Lebensräumen	2V
Meeresverschmutzung	1V
Ökologie der Mikroorganismen	2V
Grundwasserökologie	2V
Moor-Naturraumkunde	2V
Biologische Interaktionen	2V
Gefährdung und Schutz von Gewässern	1S

Quantitative Methoden in der Ökologie	2VÜ
Wissenschaftliches Arbeiten in der Ökologie	2,5S
Geographische Informationssysteme (GIS) II	2V/Ü
Angewandte Statistik	2V

## **§ 29 Nebenfach Gewässerökologie**

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Grundlagen der Gewässerökologie	2V
Limnologische Übungen	2,5Ü
Ökologie der Ostsee	1V
Gewässerökologisches Seminar	1S

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Gefährdung und Schutz von Gewässern	1V
Limnologie	1V
Mikrobiologie mariner Lebensräume	1V
Aquatische Pflanzenökologie	2V
Methoden der Gewässerökologie	2,5Ü
Methoden der mikrobiellen Gewässerökologie	1V
Primärproduktion in aquatischen Lebensräumen	2V
Meeresverschmutzung	1V
Ökologie der Mikroorganismen	2V
Grundwasserökologie	2V
Biologische Interaktionen	2V
Wissenschaftliches Arbeiten in der Ökologie	2,5S
Gefährdung und Schutz von Gewässern	1S

## **§ 30 Hauptfach Moorökologie**

(1) Im Hauptfach sind 35 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Moore der Erde	1V
Moor-Naturraumkunde	2V
Moornutzung	1V
Stoffhaushalt der Moore I	1V
Grundwasserdynamik	2V
Oberseminar	1S
Paläoökologisches Großpraktikum	7,5P
Projektpraktikum	10P

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:	
Moor-Ökohydrologie	2V
Stoffhaushalt der Moore II	2V
Revitalisierung von Mooren	2S
Climate Change	2S
Paläoökologie	2V/S
Pflanzengeographie und Vegetationsgeschichte	2V
Limnologie	1V
Populationsbiologie der Pflanzen	2V
Sedimentologie	2V
Grünlandkunde	2V
Agrarökologie und Umweltschutz	2V
Bestimmungsübungen ausgewählter Kryptogamen	2,5Ü
Quantitative Methoden in der Ökologie	2VÜ
Dendroökologie	2,5P
Wissenschaftliches Arbeiten in der Ökologie	2,5S
Geographische Informationssysteme (GIS) II	2V/Ü
Angewandte Statistik	2V/Ü

### § 31

#### Nebenfach Moorökologie

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Moore der Erde	1V
Grundwasserdynamik	2V
Stoffhaushalt der Moore I	1V
Oberseminar	1S

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Moor-Naturraumkunde	2V
Moor-Ökohydrologie	2V
Stoffhaushalt der Moore II	2V
Revitalisierung von Mooren	2S
Paläoökologie	2V/S
Sedimentologie	2V
Moornutzung	1V
Grünlandkunde	2V
Bestimmungsübungen ausgewählter Kryptogamen	2,5Ü

**§ 32**  
**Nebenfach Bodenökologie**

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Bodennutzung und Bodenschutz	2V/Ü
Geoökologie und geoökologische Kartierverfahren	2V
Spezielle Geoökologie und Bodenökologie	1S

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Bodenklassifikation	1V
Theorie der Landschafts- und Bodenuntersuchung	1V
Regionale Bodengeographie Mitteleuropas	1V
Bodenkundliche Landschaftsbeschreibung	2V
Geländeklimatologie	1V
Vegetationsgeschichte	1V
Bodenökologie/Bodenzoologie	1V
Paläoökologie	1V
Moor-Naturraumkunde	2V
Geoökozonen der Erde	2V/S
Spezielles Geländebodenpraktikum	2Ü
Geoökologisches Kartierpraktikum	2Ü

**§ 33**  
**Nebenfach Geologie**

(1) Im Nebenfach sind 15 Semesterwochenstunden zu studieren.

(2) Obligatorische Lehrveranstaltungen:

Allgemeine Geologie	2V
Gesteinsbestimmung	2Ü
Geologischer Geländekurs	2,5Ü/S

(3) Wahlobligatorische Lehrveranstaltungen:

Allgemeine Quartärgeologie/Rohstoffe im Deckgebirge	2V
Grundwasserdynamik	2V
Grundwasserbeschaffenheit	2V/Ü
Sedimentologie	2V
Paläontologie	3V
Regionale Quartär- und Küstengeologie NE-Europas	2V
Regionale Geologie von Mitteleuropa	3V

## **Vierter Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 34 Übergangsregelungen**

(1) Diese Änderungssatzung gilt erstmalig für Studierende, die für das Wintersemester 2006/2007 für den Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz eingeschrieben wurden oder im Wintersemester 2006/2007 in das Hauptstudium eintreten.

(2) Studierende, die vor Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald für den Diplomstudiengang Landschaftsökologie und Naturschutz bereits immatrikuliert waren, können die Anwendung dieser Änderungssatzung beantragen. Der Antrag ist schriftlich innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten dieser Änderungssatzung an das Zentrale Prüfungsamt zu richten. Der Antrag ist unwiderruflich.

### **§ 35 Inkrafttreten**

Der Rektor  
der Ernst-Moritz-Arndt-Universität Greifswald  
Universitätsprofessor Dr. jur. Jürgen Kohler